

Antwort

der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage

**der Abgeordneten Ulla Jelpke, Ralph Lenkert, Petra Pau, Jens Petermann,
Dr. Petra Sitte, Frank Tempel und der Fraktion DIE LINKE.**

Gefährdung der beruflichen Existenz von Sinti und Roma durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz

Bundestagsdrucksache 17/11931

Aufgrund des am 1. Juni 2012 in geänderter Fassung in Kraft getretenen Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) müssen Schrotthändler und Altkleidersammler bei jedem Landkreis, in dem sie ihr Gewerbe ausüben wollen, eine Anzeige nach § 18 KrWG tätigen. Dabei müssen die gewerblichen Sammler nachweisen, wesentlich leistungsfähiger als die Kommune zu sein. Im Falle eines öffentlich-rechtlichen Interesses können die Kommunen den Sammlern die Sammlungen bei Privathaushalten untersagen oder unter Auflagen stellen. Bisher gewerblich tätige Altstoffsammler sollen dabei Bestandsschutz erhalten, soweit sie nachweisen können, die im Rahmen der gewerblichen Sammlung eingesammelten Abfälle immer ordnungsgemäß und schadlos entsorgt zu haben. DIE LINKE. begrüßt generell aus ökologischen Gründen und zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen die Zielrichtung des Gesetzes, der öffentlichen Hand den Erstzugriff auf Altstoffe zu sichern.

Zu den negativen Folgen des Gesetzes gehören allerdings Klagen von Schrottsammlern, dass ihnen aufgrund der Bestimmungen des KrWG beziehungsweise deren willkürlicher Umsetzung durch einzelne Kommunen die Ausübung ihres Gewerbes verunmöglicht wird. Besonders betroffen sind nach Kenntnis der Fragestellerinnen und Fragesteller Angehörige der nationalen Minderheit der Sinti und Roma, die traditionell seit Generationen als Familienbetriebe die Branche beherrschen. Ihre berufliche Existenz ist nun gefährdet, ihnen droht Erwerbslosigkeit und Abhängigkeit von staatlichen Transferleistungen.

So werden Sammlern durch eine Reihe von Landkreisen gemäß § 18 Absatz 5 KrWG Unterlassungsverfügungen erteilt. Dazu kommen Kostenbescheide, die für sich genommen bereits eine große finanzielle Belastung der üblicherweise über kein großes Einkommen verfügenden Sammlerfamilien darstellen. Von Betroffenen wie der „Gemeinschaft der Schrotthändler/Altkleidersammler Uffenheim und Umgebung“ werden Fälle von offensichtlicher Behördenwillkür angeführt. So fordert das Landratsamt im fränkischen Ansbach unter Berufung auf § 47 KrWG, dass Alteisensammler ihrem Antrag „Verträge sowie sonstige Bescheinigungen oder Urkunden“ beifügen, die das Verwertungsverfahren bis hin zur Gießerei „vollständig offenlegen“ – „Zwischenhändler eingeschlossen“. Für kleine Sammelbetriebe ist das eine unüberwindbare Hürde, die zudem in das Geschäftsgeheimnis der Gewerbetreibenden eingreift.

In Böblingen wurde so per Aushang eine regelrechte „Fangprämie“ von 50 Euro auf die „Erstmeldung über private Sammlungen“ von der Kommune ausgelobt und damit suggeriert, dass solche Sammlungen grundsätzlich verboten und nicht

genehmigungsfähig sind. „Unter Verknennung der Rechtslage wird ein gesamter Berufsstand kriminalisiert“, meint der Präsident der Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen e. V., Heiner Gröger. In diese Richtung geht auch ein den Fragestellerinnen und Fragestellern vorliegendes Schreiben des Landratsamtes Würzburg an eine Altstoffsammelfirma, die eine gewerbliche Altmetallsammlung nach § 18 KrWG angezeigt hat. Darin wird der Firma ein „unangekündigte(s) und – in der Regel von den Betroffenen wohl auch ungewollte(s) – Auftauchen bei Gewerbetreibenden und privaten Haushalten zum Zwecke der Nachfrage nach Altmetallen“ unterstellt und eine bei „sonstigen gewerblichen Altmetall-Sammlungen des Öfteren zu beobachtende Begleitkriminalität“ behauptet. Die Betroffenen sehen darin eine „Diffamierung“. „Gerade für unsere älteren Familienmitglieder ist dieser Zustand sehr beängstigend und traurig. Sie mussten miterleben, wie ihnen damals das Reisegewerbe verboten wurde“, heißt es in einem Schreiben der Gemeinschaft der Schrotthändler/Altkleidersammler Uffenheim und Umgebung an die Fraktion DIE LINKE. vom 5. November 2012. „An Arbeitsstellen, an die sie vermittelt wurden, waren sie ungewollt. Da sie sich dann nicht mehr selbst ernähren konnten, wurde ihnen vorgeworfen, dass sie dem Sozialstaat auf der Tasche liegen würden. ... Wir möchten nicht in das soziale Abseits geschoben werden, sondern unsere Existenz mit unserer eigenen Kraft erhalten.“

Der hessische Landesvorsitzende des Verbandes deutscher Sinti und Roma, Adam Strauß, verweist in diesem Zusammenhang auf das von der Bundesrepublik ratifizierte Rahmenabkommen des Europarates zum Schutze nationaler Minderheiten, das den deutschen Sinti und Roma einen besonderen Rechtsstatus einräumt. Das beziehe sich auch auf die Schrotthändler, die seit mehreren Generationen als Familienbetrieb ihr Einkommen erzielen. „Ihre Existenz ist zu schützen“, so Strauß.

Wir fragen die Bundesregierung:

Vorbemerkung der Bundesregierung :

Die in der Kleinen Anfrage angesprochenen Sammlungen stellen sich als „gewerbliche Sammlungen“ im Sinne des § 3 Absatz 18 KrWG dar. Die von den gewerblichen Sammlungen erfassten Abfälle aus privaten Haushaltungen unterliegen nicht der gegenüber den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern bestehenden (kommunalen) Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 Satz 1 KrWG, wenn sie gemäß § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 KrWG einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden und überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Der unbestimmte Rechtsbegriff der „überwiegenden öffentlichen Interessen“ wird in § 17 Absatz 3 KrWG konkretisiert. Entscheidend ist letztlich, dass die gewerbliche Sammlung die sogenannte „Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers“, also dessen Fähigkeit die ihm obliegenden Entsorgungspflichten zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen zu erfüllen, nicht gefährdet.

Um die Beurteilung der oben genannten rechtlichen Voraussetzungen einer Sammlung sachgerecht durchzuführen, legt § 18 KrWG ein Anzeigeverfahren für die Sammlung fest. Der Träger der gewerblichen Sammlung hat spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Aufnahme der Sammlungstätigkeit die Sammlung

gegenüber der zuständigen Behörde anzuzeigen (§ 18 Absatz 1 KrWG) und die für die Beurteilung der Zulässigkeitsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen beizufügen (§ 18 Absatz 2 KrWG). Zuständig für das Anzeigeverfahren ist nicht die jeweilige Kommune als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, sondern eine vom jeweiligen Land festzulegende „zuständige Behörde“ als staatliche Verwaltungsbehörde. Innerhalb der dreimonatigen Wartefrist hat die Behörde eine Stellungnahme des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers einzuholen (§ 18 Absatz 4 KrWG), um dessen Betroffenheit (siehe oben „entgegenstehende öffentliche Interessen“ bzw. „Funktionsfähigkeit“) zuverlässig abschätzen zu können. § 18 Absatz 5 KrWG legt fest, welche Anordnungen die Behörde treffen kann, um die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen sicherzustellen. Eine Handlungspflicht ist mit der Regelung nicht verbunden. Der Erlass von Anordnungen nach § 18 Absatz 5 KrWG unterliegt vielmehr dem pflichtgemäßen Ermessen der Behörde.

Soweit gewerbliche Sammlungen bereits vor dem Inkrafttreten des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes (1. Juni 2012) durchgeführt wurden, waren auch diese innerhalb von drei Monaten anzuzeigen, unterlagen aber nicht der oben genannten Wartefrist. Da diese „Altsammlungen“ nicht über Genehmigungen oder gesonderte Zulassungen verfügen, können sie keinen so genannten Bestandsschutz beanspruchen. Soweit diese Sammlungen allerdings bislang die Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nicht gefährdet haben, ist gemäß § 18 Absatz 7 KrWG bei Anordnungen nach § 18 Absatz 5 KrWG der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, insbesondere ein schutzwürdiges Vertrauen des Trägers der Sammlung auf ihre weitere Durchführung, zu beachten.

Mit der neu geschaffenen Regelung hat das KrWG die bisherige Regelung des § 13 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des bis zum 31. Mai 2012 geltenden Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) präzisiert und damit die Rechtssicherheit, Rechtsklarheit und Berechenbarkeit der Verfahren verbessert. Von besonderer Bedeutung ist die Konkretisierung des Begriffs der „überwiegenden öffentlichen Interessen“, die rechtliche Verankerung eines detailliert vorgegebenen Anzeigeverfahrens sowie die Bestimmung, dass die Voraussetzungen der Sammlung nicht mehr von dem betroffenen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger selbst, sondern von einer staatlichen Behörde zu prüfen sind. Die Präzisierung der materiellen Anforderungen sowie die verbindliche Festlegung des Anzeigeverfahrens stellen den Grundrechtsschutz der Betroffenen im Verfahren, insbesondere die Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Artikel 3 Grundgesetz), sicher. Der Vollzug der bundesrechtlichen Regelung obliegt nach wie vor den Ländern in eigener Verantwortung.

1. Ist sich die Bundesregierung der Tatsache bewusst, dass das Gewerbe des Schrottsammelns traditionell überwiegend von Angehörigen der nationalen Minderheit der Sinti und Roma (und nach der Definition der Bundesregierung darunter fallender verwandter Minderheiten wie Fahrennden und Jenischen) ausgeübt wird?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass gewerbliche Sammlungen auch von Kleinunternehmen durchgeführt werden. Ob der überwiegende Teil der gewerblichen Sammler der nationalen Minderheit der Sinti und Roma angehört, entzieht sich

jedoch der Kenntnis der Bundesregierung. Die Bundesregierung weist im Übrigen darauf hin, dass in Deutschland die Jenischen sowie die „Fahrenden“ nicht zu der geschützten nationalen Minderheit der deutschen Sinti und Roma gezählt werden.

2. Inwieweit ist der Bundesregierung bekannt, dass eine größere Zahl von Angehörigen der nationalen Minderheit der Sinti und Roma durch das KrWG in ihrer beruflichen Existenz bedroht werden?

Abgesehen von einem Schreiben des Bundesrates der Jenischen Deutschlands vom 12. November 2012 (siehe hierzu die Antwort der Bundesregierung auf die Frage 1) liegen der Bundesregierung keine Hinweise dazu vor, dass es nach Inkrafttreten des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu der in der Frage beschriebenen Bedrohung der beruflichen Existenz von Angehörigen der nationalen Minderheit der Sinti und Roma gekommen ist.

3. Wie viele Schrott-, Altkleider und sonstige Altstoffsammlerfirmen mit wie vielen Beschäftigten gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in der Bundesrepublik?
 - a) Bei wie vielen davon handelt es sich um sogenannte fahrende Schrott- oder Altstoffsammler?
 - b) Wie viele dieser Betriebe werden nach Kenntnis der Bundesregierung von Angehörigen der nationalen Minderheit der Sinti und Roma und verwandter Minderheiten geführt?
 - c) Bei wie vielen dieser Betriebe handelt es sich nach Kenntnis der Bundesregierung um Familienbetriebe, die bereits über mehrere Generationen existieren?
 - d) Wie viele aus dem Ausland (woher?) stammende Schrott-, Altkleider und sonstige Altstoffsammlerfirmen mit wie vielen Beschäftigten sind vorübergehend in der Bundesrepublik tätig?
4. Ein wie großer Teil der bislang als Schrottsammler tätigen Firmen fällt nach Kenntnis der Bundesregierung unter den vom KrWG vorgesehenen Bestandschutz?

Die Fragen 3 und 4 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Zahlen oder Informationen über die Unternehmensstruktur, die Herkunft oder die ethnischen Hintergründe der im Bundesgebiet tätigen Schrott-, Altkleider- oder Altstoffsammler vor.

5. Welche Schwierigkeiten der bislang als Schrottsammler tätigen Firmen sind der Bundesregierung bekannt, Bestandsschutz nach dem KrWG zu erhalten?
- a) Ist der Bundesregierung bekannt, dass aus der Praxis der Klein- und Kleinstsammlungen häufig Probleme des Nachweises der damaligen ordnungsgemäßen Verwertung resultieren?

Wie in der Vorbemerkung dargelegt, waren die Anforderungen an gewerbliche Sammlungen und die entsprechenden Nachweispflichten des Sammlers bereits in dem 1996 in Kraft getretenen und bis zum 31. Mai 2012 geltenden Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz enthalten. Sie sind damit seit langem Bestandteil des geltenden Rechts. Der Bundesregierung liegen keine Hinweise vor, dass die Nachweispflicht Klein- und Kleinstsammlungen in der Praxis in der Vergangenheit Probleme bereitet hat.

- b) Hält die Bundesregierung es für erforderlich, jetzt nachträglich zur Erlangung des Bestandsschutzes Nachweise der bisherigen ordnungsgemäßen Verwertung von Kleidungs- und Altmetallsammlungen vorzulegen?

Wenn ja, in welcher Form und wie ist das in Hinsicht auf einfachste Verwertungswege zu rechtfertigen?

Die Bundesregierung verweist darauf, dass bereits nach dem bisherigen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz entsprechende Nachweise gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu führen waren (vgl. § 13 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 KrW-/AbfG). Soweit sich „Altsammlungen“ nach § 18 Absatz 7 KrWG auf ein „schutzwürdiges Vertrauen ... auf ihre weitere Durchführung“ berufen, ist die bisher, d. h. vor dem Inkrafttreten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, durchgeführte ordnungsgemäße und schadlose Verwertung nach den zum damaligen Zeitpunkt geltenden Anforderungen nachzuweisen. Diese sahen genau wie das heutige Recht eine Darlegung der einzelnen Verwertungswege vor. Welche konkreten Nachweise für den nunmehr abgeschlossenen Vorgang beizubringen sind, bestimmen die Länder in eigener Zuständigkeit.

- c) Welche Anforderungen sieht die Bundesregierung insgesamt als gerechtfertigt an, um Bestandsschutz zu erlangen?

Zur Frage des „Bestandsschutzes“ für Altsammlungen verweist die Bundesregierung auf die Vorbemerkung. Die Voraussetzungen des § 18 Absatz 7 KrWG werden mit Blick auf die notwendige Sicherstellung des Umweltschutzes und der kommunalen Daseinsvorsorge als gerechtfertigt und angemessen angesehen.

6. Welche Klagen von welchen Verbänden – sowohl der Altstoff-, Recycling- und Entsorgungsbranche als auch der Vereinigungen nationaler Minderheiten wie der Sinti und Roma – bezüglich der Umsetzung des KrWG sind der Bundesregierung bislang bekannt geworden?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über bei Gerichten anhängige Klagen von Verbänden der Altstoff-, Recycling- und Entsorgungsbranche sowie der nationalen Minderheit der Sinti und Roma vor. Der Fachpresse ist aber zu entnehmen, dass der Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V. (bvse), die Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen e.V. (BDSV), der Verband Deutscher Metallhändler e.V. (VDM) und der Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V. (BDE) verschiedene Beschwerden zu §§ 17 und 18 KrWG an die Europäische Kommission gerichtet haben.

7. Inwieweit haben Gespräche der Bundesregierung mit Vertretern der nationalen Minderheit der Sinti und Roma bezüglich der Folgen des KrWG stattgefunden?

a) Vor Verabschiedung des Gesetzes?

Arbeits- und Referentenentwurf des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind auf der Internetseite des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) veröffentlicht worden. Von Seiten der Vertreter der nationalen Minderheit der Sinti und Roma sind keine Gesprächswünsche an das federführende BMU herangetragen worden.

b) Nach Verabschiedung des Gesetzes?

Der Bundesrat der Jenischen (siehe hierzu die Antwort des BMU auf die Frage 1) hat sich erstmals mit dem oben bezeichneten Schreiben an das BMU gewandt. Die Bundesregierung hat das Schreiben beantwortet. Ein Gespräch hat bislang nicht stattgefunden.

8. Inwieweit sieht die Bundesregierung Gesetzeslücken und Nachbesserungsbedarf beim KrWG?

Die Bundesregierung sieht derzeit weder Gesetzeslücken noch Nachbesserungsbedarf hinsichtlich des am 1. Juni 2012 in Kraft getretenen Gesetzes. Gleichwohl hat sich die Bundesregierung im Rahmen einer Protokollerklärung zum KrWG verpflichtet, das Gesetz binnen eines Jahres daraufhin zu überprüfen, ob die Zielsetzung der Stärkung des Wettbewerbs und einer Verbesserung der Qualität und Quantität des Recyclings erreicht worden ist. Sollte dies nicht der Fall sein, werden unverzüglich die gesetzlichen Maßnahmen zur Zielerreichung eingeleitet.

9. Inwieweit sind der Bundesregierung bürokratische Missbrauchsakte einschließlich eines unverhältnismäßigen Vorgehens gegen fahrende Sammler

durch kommunale Behörden bei der Umsetzung des KrWG bekannt, und wie gedenkt sie, solche Akte zukünftig zu unterbinden?

Die für den Vollzug des Abfallrechts verantwortlichen Länderbehörden sind an Recht und Gesetz gebunden. Der Bundesregierung sind auch keine „bürokratischen Missbrauchsakte“ gegen fahrende Sammler bekannt.

10. Inwieweit hält es die Bundesregierung für zulässig und zumutbar, von Schrottsammlern unter Berufung auf § 47 KrWG „Allgemeine Überwachung“ die Offenlegung des kompletten Verwertungsverfahrens einschließlich aller Zwischenhändler bis zu Gießerei als Auflage zu erteilen?

Die Anforderungen an die Anzeigen gewerblicher Sammlungen von Haushaltsabfällen ergeben sich ausschließlich aus § 18 Absatz 2 KrWG. Dieser geht als speziellere Norm den Auskunftspflichten des § 47 KrWG vor. Nach § 18 Absatz 2 Nummer 3 bis 5 KrWG hat der gewerbliche Sammler unter anderem Angaben über Art, Menge und Verbleib der zu verwertenden Abfälle zu machen, die vorgesehenen Verwertungswege einschließlich der erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung ihrer Kapazitäten offenzulegen und darzulegen, wie die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der gesammelten Abfälle gewährleistet wird. Die Anwendung der Vorschriften obliegt den Ländern.

11. Inwieweit hält es die Bundesregierung mit dem KrWG vereinbar, wenn Kommunen Prämien auf die „Erstmeldung über private Sammlungen“ aussetzen und damit suggerieren, dass solche Sammlungen grundsätzlich verboten und nicht genehmigungsfähig sind?

Die für den Vollzug des Abfallrechts verantwortlichen Länderbehörden sind an Recht und Gesetz gebunden. Die in der Frage erwähnten „Prämien“ sind der Bundesregierung nicht bekannt.

12. Inwieweit hat die Bundesregierung bislang dafür Sorge getragen und gedenkt in Zukunft Sorge zu tragen, dass die für die Umsetzung des KrWG zuständigen Behörden in Kreisen und Kommunen zur Kenntnis nehmen, dass nicht jede private Sammlung grundsätzlich verboten ist?

Die für den Vollzug des Abfallrechts verantwortlichen Landesbehörden sind an Recht und Gesetz gebunden. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die für den Vollzug des Abfallrechts zuständigen Landesbehörden das geltende Bundesrecht kennen und ordnungsgemäß anwenden.

13. Inwieweit sieht die Bundesregierung das in § 18 Absatz 7 KrWG explizit niedergelegte rechtsstaatliche Verhältnismäßigkeitsprinzip – insbesondere unter Berücksichtigung der unter § 18 Absatz 5 Satz 1 KrWG genannten Möglichkeiten – bei der Erteilung von Unterlassungsverfügungen an fahrende Schrotthändler durch die Kommunen ausreichend gewahrt?

Die Anordnungen nach § 18 Absatz 5 KrWG sind aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalles zu treffen. Diese konkreten Umstände sind auch für die Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sowie des schutzwürdigen Vertrauens nach § 18 Absatz 7 KrWG entscheidend.

14. Hält die Bundesregierung an ihrer im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum KrWG geäußerten Überzeugung fest, wonach Kleinsammlungen ökologisch sinnvoll sind und ein wichtiges Service-Angebot für den Bürger darstellen – und wenn nein, was hat zum Umdenken der Bundesregierung geführt?

Die Bundesregierung ist nach wie vor der Auffassung, dass gewerbliche Sammlungen insgesamt ein ökologisch wichtiges Serviceangebot für den Bürger darstellen.

15. Inwieweit, auf welche Weise und in welcher Ausführlichkeit muss nach Auffassung der Bundesregierung die Behauptung einer kommunalen Behörde über eine Störung der Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, des von diesem beauftragten Dritten oder des auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 eingerichteten Rücknahmesystems durch fahrende Händler begründet und nachgewiesen werden?

Die Gefährdung der Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ist von der Behörde darzulegen. Die Reichweite und Tiefe der Darlegung hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab.

16. Inwieweit und in welchem Umfang betrifft die Überlassungspflicht nach § 17 KrWG den An- und Verkauf von sortierten Rohstoffen wie Edelmetallen (Art und Menge des jeweiligen Rohstoffes benennen)?

Die Überlassungspflicht gilt nach § 17 Absatz 1 Satz 1 KrWG für alle Abfälle aus privaten Haushaltungen. Nur soweit es sich bei den in der Frage genannten Edelmetallen um Abfälle nach § 3 Absatz 1 KrWG handelt und diese aus privaten Haushaltungen stammen, unterliegen sie der Überlassungspflicht.

17. Hält die Bundesregierung prinzipiell die Weiterexistenz des Berufsstandes der gewerblichen Schrott- und Altstoffsammler für wünschenswert?

- a) Wenn ja, was gedenkt sie zum Schutze dieses Berufsstandes zu unternehmen?
- b) Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 14 wird verwiesen. Die Bundesregierung hält die gesetzlichen Rahmenbedingungen für angemessen.

18. Inwiefern ist der Bundesregierung bekannt, dass die langen Wartezeiten der Landratsämter nach den Anzeigen von Schrottsammlungen sowie offenbar vorhandene Unklarheiten der Kommunalbehörden bei der Umsetzung des KrWG die fahrenden Schrotthändler vor existenzielle Schwierigkeiten stellen?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, dass es zu langen Bearbeitungszeiten für die Anzeige nach § 18 Absatz 1 KrWG für fahrende Schrotthändler kommt. Sie weist darauf hin, dass § 18 Absatz 1 und 4 KrWG – wie oben dargestellt – verschiedene Fristen für Behörden und öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger vorsehen, die der Beschleunigung des Verfahrens dienen.

19. Was gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, um bis zur Klärung möglicher sich als strittig erweisender Punkte bei der Umsetzung des KrWG eine Weiterarbeit der fahrenden Schrottsammler zu ermöglichen?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die gesetzlichen Regelungen zur gewerblichen Sammlung die Weiterarbeit fahrender Schrotthändler nicht gefährden. Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der Verabschiedung des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes durch eine im Bundesrat abgegebenen Protokollerklärung allerdings verpflichtet, die Regelungen zur gewerblichen Sammlung von Abfällen ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes dahingehend zu überprüfen, ob die Zielstellung der Stärkung des Wettbewerbs und einer Verbesserung der Qualität und Quantität des Recyclings erreicht worden ist.

20. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über eine von manchen Kommunen behauptete angebliche Begleitkriminalität bei Schrottsammlungen und wenn ja, um welche Straftaten im Einzelnen in welchem Umfang und bei welchen Sammlern (in- oder ausländische Firmen) handelt es sich dabei?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnisse über eine besondere „Begleitkriminalität“ bei Schrottsammlungen.

21. Inwieweit leitet sich nach Meinung der Bundesregierung aus dem Rahmenabkommen des Europarates zum Schutze nationaler Minderheiten ein besonderer Schutz von Sinti und Roma auch bezüglich ihrer traditionellen und seit Generationen ausgeübten beruflichen Tätigkeiten ab?

Das in Deutschland im Jahr 1998 in Kraft getretene Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten verbietet jede Diskriminierung einer Person wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit sowie eine Assimilierung gegen ihren Willen. Ferner verpflichtet es die Mitgliedsstaaten zum Schutz der Freiheitsrechte und zu umfänglichen Fördermaßnahmen zu Gunsten der nationalen Minderheiten. In ihrer wirtschaftlichen Betätigung sind nationale Minderheiten und die Mehrheitsbevölkerung gleich zu behandeln. Die Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes tragen dem Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung (siehe Vorbemerkung).

22. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die berufliche Existenz von traditionell als Schrottsammlern tätigen Sinti und Roma-Familien zu schützen?

Auf die Antwort zu Frage 19 wird verwiesen.